

taktischen Vorgehens bilden die Grundlage dafür, festzustellen, welche Informationen unter Beachtung der Individualität des Ermittlungsverfahrens besonders bedeutsam und wie sie zu protokollieren sind.

1. Zur Bedeutung der Dokumentierung der Beschuldigtenvernehmung

Die Beschuldigtenvernehmung und ihr Ergebnis, die Beschuldigtenaussage, sind Bestandteil der Beweisführungstätigkeit in der Untersuchungsarbeit zur Feststellung der objektiven Wahrheit.

In der Beschuldigtenvernehmung werden wichtige Informationen erarbeitet, um zu umfassenden Erkenntnissen zum Gegenstand des Ermittlungsverfahrens, zu Beweisführungsmöglichkeiten, für das Feststellen und Sichern weiterer Beweismittel und zu anderen politisch-operativ bedeutsamen Feststellungen zu gelangen.

Die Beschuldigtenaussage ist gesetzliches Beweismittel im Strafverfahren und grundsätzlich in die Beweisführung einzubeziehen. Umfassende und wahre Aussagen Beschuldigter sind wesentliche Grundlage für das Erkennen der objektiven Wahrheit.

Über die Beschuldigtenvernehmung und ihr Ergebnis, die Beschuldigtenaussage, ist ein Protokoll zu fertigen (§§ 104 und 106 StPO).

Auf Grund des Wesens und der Bedeutung der Beschuldigtenvernehmung und der Beschuldigtenaussage ergeben sich für ihre Dokumentierung hohe Ansprüche. Diese in den §§ 105 und 106 StPO normierten und in der Beweisrichtlinie des OG geforderten inhaltlichen und formellen Anforderungen an das Vernehmungsprotokoll sind in der täglichen Untersuchungsarbeit unbedingt durchzusetzen.